

12./IV. 1919

12

101

W. Reumann: Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß ein Geschäftsstück vorliegt, über das noch heute referiert werden soll. Es ist bisher nicht aufgelegt worden, da aber der Referent unbedingt weggehen muß, wird ersucht, ob nicht gegen nachträgliche Vorlage das Referat jetzt schon erstattet werden könnte. Die Erledigung dieses Referates ist dringlich und ich bitte insolgedessen, daß das Referat jetzt erstattet werden kann. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (GR. Hierhammer: Was betrifft das Referat?) Die Lohnregelung für die Gaswerksarbeiter, welche ungemein dringlich ist. Eine Einwendung dagegen wird nicht erhoben und ich bitte den Referenten Herrn GR. Weigl, das Wort zu ergreifen.

53. Berichterstatter GR. Weigl: Die Arbeiterschaft der städtischen Gaswerke hat Forderungen überreicht und gleichzeitig ein Ultimatum von zehn Tagen gestellt. Es war daher notwendig, die Sache dringlich zu behandeln. Sie wurde vom Stadtrate dem gemeinderätlichen Komitee überwiesen, welches dann in

Verhandlungen mit den Vertrauensmännern und Organisationen der Arbeiterschaft der Gaswerke eingetreten ist. Nach zweitägigen Verhandlungen ist es gelungen, eine Einigung herbeizuführen, und zwar in der Form, daß ein Kollektivvertrag abgeschlossen und vom Gemeinderate heute genehmigt werden soll. Die einzelnen Forderungen beziehen sich natürlich auf die Lohnbezüge, auf die Ueberstundenentlohnung, dann auf Gewährung der freien Fahrt auf der Straßenbahn, auf die Quartiergelber, auf die Herabsetzung der Dienstzeit zur Erreichung des vollen Pensionsbezuges, auf die Entrichtung der Steuern aus dem Arbeitseinkommen durch die Gemeinde, auf Einteilung in einzelne Arbeiterkategorien und dann noch auf einige kleinere Forderungen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist kurz folgendes: Das Verlangen nach freier Fahrt auf der Straßenbahn wird nicht gewährt. Die Bewilligung des geforderten Quartiergeldes bleibt ausgeschaltet und ist einer allgemeinen Regelung für sämtliche städtische Bedienstete vorbehalten. Die Herabsetzung der Dienstzeit zur Erreichung der vollen Pension wird einer späteren Regelung für alle städtischen Bediensteten überlassen. Grundsätzlich wurde aber zugesichert, daß die bei den Gas-Erzeugungsbetrieben (heißen Betrieben) verbrachte Dienstzeit mit einem höheren Prozentsatze als dem normalen angerechnet wird. Die Entrichtung der Steuern aus dem Arbeitseinkommen übernimmt die Gemeinde. Die bisherigen Kriegszulagen und Anschaffungsbeiträge entfallen. Alle übrigen Vereinbarungen über Arbeitszeit, Gruppeneinteilung, Lohntarif, Familienzulagen, Sonn- und Feiertags- und Ueberstunden-Entlohnung, Verwendungs- und sonstige Zulagen, über Urlaube, das Definitivum, den Montur- und Arbeitskleiderbezug, die Anerkennung der gewählten Vertrauensmänner, über Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse sind in die Form eines Kollektivvertrages gebracht worden, der im Entwurfe bereits ausgefertigt und angeschlossen ist. Die Festsetzung der Vertragsdauer auf ein Jahr ermöglicht es der Gemeinde, in absehbarer Zeit die Löhne abzubauen, falls die Preise sinken und eine allgemeine Entspannung in der wirtschaftlichen Lage eintreten sollte.

Die Vereinbarung selbst enthält nun im Detail alle Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis.

An der Arbeitszeit ist nichts geändert worden und ist mit Bezug auf die feinerzeitigen Beschlüsse über den Achtstundentag im Betriebe bereits durchgeführt.

Hinsichtlich des Arbeitslohnes hat man sich auf eine Gruppeneinteilung geeinigt, und zwar wurden besondere Gruppen festgesetzt, die die Arbeiterschaft nach ihrer Qualifikation in sich schließen. Es würde wohl zu weit führen, die einzelnen Kategorien anzuführen. Ich möchte nur kurz bemerken, daß in der Gruppe I lediglich Ober-Aufseher sind, in der Gruppe II befinden sich Aufseher und besonders qualifizierte selbständig arbeitende Professionisten, in der Gruppe III Monteure und alle Handwerker und Vorarbeiter in den Werken, in der Gruppe IV die ungelerneten Arbeiter und in der Gruppe V die Hilfsarbeiter, in der Gruppe VI die Hilfsarbeiterinnen, also das weibliche Personal.

Es wurde auch hinsichtlich der Löhne eine Einigung erzielt und es muß gesagt werden, daß jene Erhöhungen, die hier Platz greifen, ziemlich große gegenüber den derzeit bestehenden Löhnen sind. Allerdings sind sie den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen. Die Löhne bewegen sich zwischen 80 und 230 K pro Woche, und zwar je nach den besonderen Gruppen,

verschieden nach der Qualifikation und auch nach der Dienstdauer. Die einzelnen Arbeiter beginnen mit Mindestlöhnenätzen, die in der niedrigsten Arbeiterkategorie mit 80 K festgesetzt sind und auf 180 K steigen und die nach einer 15 jährigen Dienstzeit mit Höchstgruppenlöhnen enden, welche in der niedersten Gruppe 100 K, in der höchsten 230 K pro Woche ausmachen.

Es wurde, wie bereits bemerkt, ebenfalls zugrunde gelegt, daß die Einkommensteuer aus den Mitteln der Gemeinde getragen wird, ebenso die Kosten der Krankenfürsorge.

Das Quartiergeld ist einer späteren Regelung vorbehalten. In den übrigen Punkten des Uebereinkommens ist dann festgesetzt, wie hoch die Zulagen für die einzelnen Verwendungsarten sind. Die Zulagen für die Ofen- und Transportarbeiter, die Generatorenarbeiter und Kesselheizer — das sind jene Berufe, die äußerst schwere und gesundheitschädliche Arbeiten zu verrichten haben — sind um 50 Prozent erhöht worden.

Ebenso ist einer neuen Kategorie, und zwar der Kategorie der Gärtnerinnen der Bezug von Verwendungszulagen zugestanden worden. Die Ueberstundenentlohnung erfolgt mit 50 Prozent für die normalen und mit 100 Prozent für die Nachtstunden. Die Urlaube betragen nach einer einjährigen Dienstzeit 3 Tage, nach einer dreijährigen 5 Tage, nach einer sechsjährigen 8 Tage, nach einer zehnjährigen 12 Tage, nach einer 15jährigen 14 Tage, und nach einer 20jährigen 18 Tage.

Hinsichtlich des Definitivums wurde festgesetzt: Wird ein Bediensteter nach Ablauf von 20 Dienstjahren nach einer zur Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit ohne eingetretener Dienstunfähigkeit und ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst entlassen oder gekündigt, so steht ihm jene Pension zu, welche er im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bei eingetretener Dienstunfähigkeit hätte beanspruchen können. Hinsichtlich des Monturen- und Arbeitskleiderbezuges ist nichts geändert worden. Es bleibt hier bei den alten Verhältnissen.

Bezüglich der Vertrauensmänner wird festgesetzt: Der Arbeiterschaft steht das Recht zu, aus der Mitte Vertrauensmänner (Betriebsräte) zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis werden einvernehmlich in der Arbeitsordnung festgesetzt werden. Hinsichtlich der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse werden von der Betriebsleitung die ordnungsgemäß gewählten Vertrauensmänner herangezogen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, trifft die Direktion einvernehmlich mit dem Verbands der Arbeiter der chemischen Industrie die Entscheidung. Es ist dann noch die Verpflichtung enthalten, daß während der Dauer des Vertrages weder ein Streik, noch ein Boykott, noch eine Aussperrung verhängt werden kann. Die Dauer des Uebereinkommens ist auf ein Jahr festgesetzt worden und hat den Wirksamkeitsbeginn rückwirkend vom 20. März 1919, endet daher am 20. März 1920.

Der Vertrag sieht auch eine dreimonatliche Kündigungsfrist vor. Es sind Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines neuen Uebereinkommens während dieser Frist einzuleiten.

Die Mehrkosten aus diesem Vertrage betragen aus den Löhnen 9.400.000 K, an Steuern rund 1.470.000 K, aus der Erhöhung der Urlaube rund 696.000 K, an Verwendungszulagen 600.000 K, an Krankenfürsorge 84.000 K, zusammen also ein Mehrerfordernis von 12.250.000 K.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß sich die Verhandlungen äußerst schwierig gestaltet haben, indem das ver-